
Vorstoss-Nr: 135-2010
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 06.09.2010
Eingereicht von: Küng-Marmet (Saanen, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 26
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 09.02.2011
RRB-Nr: 242/2011
Direktion: GEF

Gesamtschau aller Bereiche der Gesundheitsversorgung

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

- a) eine Gesamtplanung für die Gesundheitsversorgung vom Akutbereich über die Rettungsdienste bis zur Langzeitpflege, Spitex sowie Sonderbereiche wie die Versorgung von chronisch Kranken vorzulegen und dabei die Möglichkeiten der interkantonalen regionalen Zusammenarbeit in die Überlegungen mit einzubeziehen; Ziel muss es sein, die Vorgaben des eidg. Gesetzgebers aufzunehmen und durch eine gesamtregionale Planung eine optimale Versorgung zu vernünftigen Kosten zu erreichen
- b) auf Grund vergleichbarer Zahlen und Qualitätskriterien sowie unter Einbezug von Spezialisierungen pro Standort eine Spitalliste zu erstellen, mit der eine optimale und finanzierbare Spitalversorgung im Kanton Bern gesichert werden kann
- c) Spitäler in ländlichen Regionen, die gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, aber durch knapp unter der kritischen Grenze liegende Fallzahlen die Rentabilitätsmarke nicht ganz erreichen, zu sichern, nötigenfalls durch eine separate und ausgewiesene Finanzierung festgelegter Kostenteile.

Begründung:

Die eidg. Räte gingen mit ihrer Gesetzesarbeit von einer zunehmenden Vernetzung und einer Gesamtschau der Gesundheitsversorgung aus. Dieses Signal wurde bisher vom Kanton nicht gehört. Obwohl nicht nur die gesetzlichen Grundlagen für die Akutversorgung neu sind, sondern auch die Pflegefinanzierung, ist bisher noch völlig offen, welche finanziellen Konsequenzen auf den Kanton zukommen und wie diesen zu begegnen ist. Eine Hand scheint kaum zu wissen, was die andere tut, und die Kommunikation gegenüber den Gemeinden umfasst stets nur einen Teilbereich. Die in Aussicht gestellte Gesamtplanung scheint wichtige Aspekte wie die Spezialisierung einzelner Standorte sowie die aufwändige Versorgung von Patientengruppen wie die chronisch Erkrankten ausser Acht zu lassen. Dies ist weder zielführend noch effizient, sondern treibt die Kosten noch mehr in die Höhe. Es ist an der Zeit, sämtliche Versorgungsbereiche vernetzt und ganzheitlich zu betrachten. Dies ist auch wichtig für die zahlreichen heute noch gut funktionierenden Strukturen wie beispielsweise die Spitex-Vereine mit Leistungsverträgen oder auch private Anbieter in

diesem Bereich. Mit der aktuellen Politik werden diese in ihrer Planung verunsichert. Es ist wichtig, funktionierende Strukturen nicht zu untergraben, sondern mit einer Gesamtschau eine Vernetzung herzustellen, die Planung sicherzustellen und Doppelspurigkeiten und damit unnötige Kosten zu vermeiden.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen per 1. Januar 2012 und die zu erwartenden zusätzlichen Kosten für die Steuerzahlenden ist auf der Basis der Gesamtschau die Spitalliste so zu erstellen, dass sie diesen Namen verdient. Die Kosten werden noch höher, wenn es nicht gelingt, mit einer vernünftigen Spitalliste die Kosten bei gesicherter Versorgung im ganzen Kanton zu kontrollieren. Kriterien für die Spitalliste müssen Preis UND Qualität sein. Dies gilt für alle Spitäler. In ländlichen Regionen kann das Problem auftauchen, dass trotz effizienter Leistung und guter Qualität ein Spital nicht auf die nötigen Fallzahlen kommt, um kostendeckend zu arbeiten. Wenn ein solches Spital nur knapp nicht auf die nötigen Fallzahlen kommt, jedoch durch die in der Region erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Interesse ist, dient es dem Kanton, das Spital mit einer separaten und speziell ausgewiesenen Finanzierung festgelegter Kostenteile zu sichern. Er soll dabei keine Defizitgarantie übernehmen, sondern die Finanzierung von Kostenteilen klar als solche deklarieren und an die Voraussetzung knüpfen, dass die Betriebe wie alle anderen auch für ein gutes Preis- und Qualitätsmanagement sorgen.

Antwort des Regierungsrates

Die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes laufen auf Hochtouren. Die neue Pflegefinanzierung ist auf 2011 in Kraft getreten und wird umgesetzt. Die neuen Spielregeln für die Spitalfinanzierung werden auf 2012 in Kraft treten. Im Hinblick darauf wird die zweite Versorgungsplanung nach Spitalversorgungsgesetz erstellt. Die finanziellen Auswirkungen wurden soweit möglich berechnet und sind in den Budgetprozess eingeflossen.

Zu a)

Der Regierungsrat erarbeitet die verlangten Planungen laufend, soweit er dazu aufgrund eines gesetzlichen Auftrags zuständig ist. So läuft im Moment beispielsweise die Konsultation der Versorgungsplanung 2011–2014 nach Spitalversorgungsgesetz, welche nicht nur die Spitäler, sondern auch die Rehabilitationskliniken, die Psychiatrie, das Rettungswesen und die Gesundheitsberufe umfasst. Es gibt jedoch auch Bereiche, wo gesetzlich keine Planungsaktivität des Kantons vorgesehen ist. Dies ist beispielsweise bei den Arztpraxen der Grundversorger der Fall. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der verschiedenen Finanzierungsarten, welche im übergeordneten Recht angelegt sind, eine einzige Planung für alle Bereiche erschwert oder nicht sinnvoll ist. Die verschiedenen Bereiche werden aber in einer einzigen Direktion bearbeitet, und es wird auf eine möglichst gute Abstimmung geachtet. Die GEF arbeitet auch laufend an Verbesserungsmöglichkeiten. So soll z. B. die integrierte Versorgung gefördert werden, ein entsprechender Pilotversuch wurde dem Grossen Rat in der Januarsession 2011 vorgelegt. Ebenso hat die GEF auf Anregung des Verbands Berner Pflege- und Betreuungszentren die Ausarbeitung eines Projektes begonnen, über welches der Regierungsrat im Frühjahr 2011 beschliessen wird. Ziel dieses Projektes wird sein, aus Sicht des Langzeitbereiches einen Überblick über alle Leistungen sowie die Schnittstellen zwischen den Leistungserbringenden zu erstellen. Darauf aufbauend sollen Lösungen gefunden werden, wie Personen mit einem Pflege- und Betreuungsbedarf am effizientesten in den Genuss der nötigen und passenden Leistungen – unabhängig davon, wer diese erbringt – kommen.

Zu b)

Die Spitalliste ist das Instrument, welches die Zulassung der Spitäler oder deren Abteilungen zur Lasten der obligatorischen Krankenversicherung regelt. Der Kanton erteilt den Spitalern Leistungsaufträge, die nach Kategorien gegliedert sein müssen, insoweit als damit eine bedarfsgerechte Spitalversorgung für die Bevölkerung erreicht wird. Dabei kann

ein Leistungsauftrag auf einen Standort bezogen auf die kantonale Spitalliste genommen werden. Die Voraussetzungen für einen Platz auf der Spitalliste sind im eidgenössischen Krankenversicherungsrecht festgelegt, berücksichtigt werden müssen der Bedarf, die Wirtschaftlichkeit, die Qualität und die Zugänglichkeit. Der Regierungsrat wird im laufenden Jahr eine neue Spitalliste, welche auf der Versorgungsplanung 2011–14 basiert, erstellen. Allerdings kann diese nur in Kraft treten, wenn keine Beschwerde dagegen erhoben wird.

Zu c)

Das erste Kriterium für die Spitalplanung ist der Bedarf. Der Kanton Bern setzt in der Versorgungsplanung auf die Strategie «dezentrale Konzentration». Damit wird sichergestellt, dass die Bevölkerung über das gesamte Kantonsgebiet angemessen mit Spitalleistungen versorgt wird. Ab 2012 sollte sich ein Spital mit den DRG-Pauschalen finanzieren können. Die Spitäler müssen sich so organisieren, dass sie damit auskommen. Sollte es jedoch aus Versorgungsgründen notwendig sein, ein Spital für gemeinwirtschaftliche Leistungen zusätzlich zu entschädigen, ist gemäss Artikel 30 und 32 des Spitalversorgungsgesetzes für bestimmte Zwecke eine Abgeltung möglich. Angestrebt wird jedoch eine Revision des SpVG, um die kantonalen Bestimmungen an das revidierte KVG anzupassen.

Eine Gesamtschau aller Bereiche des Gesundheitswesens zu haben, ist auch ein Ziel des Regierungsrats. Ein grosser Teil der verlangten Planungen ist bereits vorhanden. Der Regierungsrat ist daran interessiert, Verbesserungen im Sinn der integrierten Versorgung zu erzielen und spricht sich deshalb für eine Annahme als Postulat aus.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat